

Curriculum für das Bachelorstudium

Musiktherapie

(Music Therapy)

Studienkennzahl UV 033 171

Curriculum 2022

Dieses Curriculum wurde vom Lehrgangsteiter und vom Leitungsteam des interuniversitären Universitätslehrgangs „Musiktherapie“ an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz ausgearbeitet und vom Senat der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz am 13.4.2022 erlassen. Es tritt mit 1.10.2022 in Kraft.

Die Rechtsgrundlagen des Studiums bilden das Universitätsgesetz 2002 (UG), die [Satzung der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz](#) (KUG), das Musiktherapiegesetz (MuthG) und die Musiktherapie-Ausbildungsverordnung (Muth-AV 2019) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Studium ist der Gruppe „Interdisziplinäre Studien“ gemäß § 54 Abs. 1 Z 11 UG zugeordnet.

Präambel

Musiktherapie ist gemäß § 6 Abs. 1 Musiktherapiegesetz (MuthG) eine „eigenständige wissenschaftlich-künstlerisch-kreative und ausdrucksfördernde Therapieform. Sie umfasst die bewusste und geplante Behandlung von Menschen, insbesondere mit emotional, somatisch, intellektuell oder sozial bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen durch den Einsatz musikalischer Mittel in einer therapeutischen Beziehung.“

Sie wird auf Basis spezifischer Indikationsstellungen therapeutisch, präventiv und rehabilitativ in allen Bereichen der Medizin (Psychiatrie, Neurologie, Psychosomatik, Innere Medizin, Neonatologie, Pädiatrie, Geriatrie, Onkologie, usw.) und den angrenzenden Gebieten wie Heilpädagogik und Rehabilitation sowie an Schnittstellen zur Psychotherapie und Pädagogik, der Sozialpsychiatrie und der Psychohygiene verwendet. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Musiktherapie ist durch die Auseinandersetzung mit den in § 9 MuthG sowie in der geltenden Musiktherapie-Ausbildungsverordnung (Muth-AV 2019; BGBl._2019_II_117) vorgesehenen theoretischen und praktischen Inhalten der Erwerb der wissenschaftlich-musiktherapeutischen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen verbunden, die für die Berufsausübung als mitverantwortliche Musiktherapeutin*mitverantwortlicher Musiktherapeut gesetzlich gefordert sind. Dies bezieht auch die Ausprägung einer spezifischen, wissenschaftlich-musiktherapeutischen Identität hinsichtlich einer Professionszugehörigkeit ein.

Inhaltsverzeichnis

Qualifikationsprofil	2
§ 1 Studieninhalt	4
(1) Studienumfang und Studiendauer	4
(2) Zielgruppe und Gliederung des Studiums	4
(3) Freie Wahlfächer	5
(4) Lehrveranstaltungs-sprache	5
(5) Lehr- und Lernmethoden	5
§ 2 Studienverlauf	5
(1) Zulassung zum Studium	5
(2) Übersicht: Lehrveranstaltungen	8
(3) Lehrveranstaltungsprüfungen	12
(4) Gruppengrößen	13
(5) Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen	13
(6) Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen	13
(7) Richtlinien bei Doppel- und Mehrfachstudien	14
(8) Facheinschlägige Praxis	14
§ 3 Studienabschluss und akademischer Grad	14
(1) Studienabschluss	14
(2) Bachelorarbeit	15
(3) Bachelorprüfung	16
(4) Abschlusszeugnis	17
(5) Akademischer Grad	17
§ 4 Allgemeine Bestimmungen	17
(1) ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) und Semesterstunden (SST)	17
(2) Lehrveranstaltungstypen	18
(3) ECTS-AP-Zuordnung für Freie Wahlfächer	18
(4) Anerkennung von Prüfungsleistungen	18
§ 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	18
(1) Inkrafttreten	18
(2) Übergangsbestimmungen	18
Anhang	19

Qualifikationsprofil

Das Bachelorstudium berücksichtigt hinsichtlich der Inhalte, Ziele und Kompetenzen vollumfänglich die Gestaltungsvorgaben der §§ 3-9 sowie der Anlagen 1-5 der Musiktherapie-Ausbildungsverordnung Muth-AV 2019.

Die Absolventinnen*Absolventen des Bachelorstudiums

- verfügen über grundlegende Kenntnisse von Konzepten, Theorien und Denkweisen der Musiktherapie und ihrer Nachbardisziplinen (v. a. der Medizin, Psychologie und Psychotherapie). Insbesondere weisen sie sich durch fundierte Kenntnis von Konstanten, Abweichungen, Entwicklungsmöglichkeiten, Motivationslagen und Beeinflussungsmöglichkeiten menschlichen Denkens, Wahrnehmens und Handelns und deren Bedeutung für die Planung und Durchführung von Interventionen aus, die sich am bio-psycho-sozio-öko-spirituellen Modell im Allgemeinen sowie an wissenschaftlich-musiktherapeutischen Interventionen im Besonderen orientieren.
- sind in der Lage, das erworbene Wissen um international etablierte Klassifikationssysteme, klinisch-musiktherapeutische Diagnostik, störungsspezifische Psychodynamiken und Interventionsplanung im musiktherapeutischen Anwendungskontext auf allen Entwicklungs- und Altersstufen zu nutzen. Dazu gehört auch die Kenntnis um die Unterschiedlichkeit dieser Zugänge und um mögliche Wirkungen musiktherapeutischer, psychotherapeutischer, klinisch-psychologischer und, soweit relevant, medikamentöser Therapie und deren Kombination.
- haben ferner die Kompetenz zu differenzierter Verarbeitung relevanter Problemlagen sowie zum reflexiven Diskurs über klinische Fragestellungen und Paradigmen im Kontext musiktherapeutischer Handlungsanforderungen erworben. Sie verfügen über die Fähigkeit zur kritischen Rezeption und potenziellen Integration wissenschaftlicher Texte und Daten in musiktherapeutisches Denken und Handeln.
- besitzen die Fertigkeit, klinische oder andere relevante Fragestellungen mit musiktherapeutischer Relevanz aufzugreifen und dafür adäquate musiktherapeutische Strategien und/oder Konzepte zu entwickeln.
- verfügen über die Kompetenz, Ergebnisse angrenzender Fachgebiete wie der Neurobiologie, Philosophie, Musikwirkungsforschung, Musikmedizin, Psycho-

therapieforschung und Kenntnisse anderer relevanter Fachdisziplinen wie der Musikpädagogik in ihrer Bedeutung für den Wissenschaftsdiskurs in der Musiktherapie zu rezipieren und im Rahmen multidisziplinärer oder übergreifender Konzeptentwicklung in musiktherapeutische Behandlungskonzepte einzubinden.

- haben musikalische Fertigkeiten auf unterschiedlichen für die Tätigkeit relevanten Instrumenten bzw. mit der Stimme entwickelt und sind in der Lage, die eigene Musikalität sowie die eigenen musikpraktischen Fertigkeiten auch über den therapeutischen Rahmen hinaus instrumental und stimmlich weiterzuentwickeln und in Ensembles und Improvisationsgruppen künstlerisch kreativ umzusetzen.
- haben die Kompetenz entwickelt, das theoretische und methodische Fachwissen zum Verständnis bio-psycho-sozio-öko-spirituellen Problemlagen als Voraussetzung für deren Lösung anzuwenden.
- zeichnen sich durch solide Kenntnisse um Gemeinsamkeiten, Unterschiede sowie spezifische Aufgaben und Grenzen der Professionen aus und setzen ihre Kompetenz zur effektiven Planung, multiprofessionellen Kommunikation und synergetisch-effizienten Kooperation bei Interventionen im Sinne einer am bio-psycho-sozio-öko-spirituellen Modell orientierten, ganzheitlich verstandenen Haltung ein.
- verfügen über generalisierbare Schlüsselkompetenzen in Bereichen wie Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens, sensibler Kommunikationsführung, Verantwortungsübernahme im musiktherapeutischen Umgang mit Menschen in besonderen Lebenslagen und Teamarbeit.
- haben im Laufe ihres Studiums kontinuierlich ein adäquates Maß an Selbstreflexion und Persönlichkeitsbildung entwickelt. Sie sind insbesondere zur Selbstreflexion der eigenen Person im Kontext des musiktherapeutischen Beziehungsgeschehens und Handelns sowie deren Bedeutung für die in Aussicht genommene Tätigkeit als mitverantwortliche*r Musiktherapeut*in befähigt.
- sind in der Lage, spezifische Unterschiede in sozialen Rollen und Lebensbedingungen, die auf soziale Ungleichheitsdimensionen wie Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Behinderung, Alter, sexuelle Orientierung, Bildung, Religion und sozialen Status zurückzuführen sind, und deren Einfluss auf Krankheitsentstehung, Diagnostik, Prävention, sowie auf Kommunikation, Interaktion und Psychodynamik in der musiktherapeutischen Behandlung zu reflektieren.

§ 1 Studieninhalt

(1) Studienumfang und Studiendauer

Das Bachelorstudium umfasst einen Arbeitsaufwand von 180 ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS-AP, vgl. § 4 Abs. 1). Es ist modular und berufsbegleitend konzipiert und hat eine vorgesehene Studiendauer von 8 Semestern.

(2) Zielgruppe und Gliederung des Studiums

- a) Das Bachelorstudium Musiktherapie wendet sich an Personen, die ein grundlegendes Interesse am Berufsbild der mitverantwortlichen Musiktherapeutin*des mitverantwortlichen Musiktherapeuten haben und die Ausbildungsvoraussetzungen für die mitverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie lt. MuthG sowie Muth-AV erfüllen.
- b) Die Zulassung zum Bachelorstudium erfolgt in Form von geschlossenen Jahrgangsgruppen.
- c) Der Unterricht findet in geblockter Form in der Regel an jeweils einem Wochenende (Freitag- bis Sonntagnachmittag) pro Monat sowie einmal jährlich (dreimal im gesamten Studienverlauf) in einer zweiwöchigen Sommerakademie statt.
- d) Im Curriculum sind verankert:

FÄCHER	ECTS-AP	SST
Theoretische Lehrveranstaltungen*	81	43
Praktische Lehrveranstaltungen*	85	49
Freie Wahlfächer	5	–
Bachelorarbeit	6	
Kommissionelle Bachelorprüfung	3	
GESAMT	180	

* Die Zuordnung aller Lehrveranstaltungen des Curriculums zu theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen findet sich in der Tabelle im Anhang mit den Kürzeln „T“ für theoretische und „P“ für praktische Lehrveranstaltungen.

(3) Freie Wahlfächer

Es sind Freie Wahlfächer (FWF) im Ausmaß von 5 ECTS-AP zu absolvieren. Die dafür nötigen Lehrveranstaltungen können individuell und selbstverantwortlich aus dem Lehrangebot aller anerkannten in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden.

(4) Lehrveranstaltungssprache

Die Lehrveranstaltungssprache ist Deutsch und es ist möglich, das Studium vollständig in dieser Sprache zu absolvieren.

(5) Lehr- und Lernmethoden

Die vielfältigen Lehr- und Lernmethoden reichen von Vortragseinheiten, teils gemischt mit anwendungsorientierten Übungen, über Einzel- und Partner- bis zu Gruppenarbeiten und Gruppendiskussionen. Sie werden in den Lehrveranstaltungen adaptiv auf den jeweiligen Inhalt abgestimmt. Daher sind jeweils unterschiedliche Settings (z. B. auch selbst gesteuerte Gruppen oder Teams) vorgesehen, in denen Lernen und Reflektieren über einen hohen Aktivierungsgrad der Teilnehmer*innen erreicht wird.

Lehrende berücksichtigen in der Ausgestaltung der Lehrinhalte ihrer Lehrveranstaltungen in geeigneter Weise soziale Ungleichheitsdimensionen wie Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Behinderung, Alter, sexuelle Orientierung, Bildung, Religion und sozialen Status.

§ 2 Studienverlauf

(1) Zulassung zum Studium

a) Zulassungsvoraussetzungen

- Mit der Anmeldung zur Zulassungsprüfung ist der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife zu erbringen.
- Für Studierende, die nicht Deutsch als Muttersprache haben, sind vor Zulassung zum Bachelorstudium Deutschkenntnisse auf Level C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) nachzuweisen. Darüber hinaus gelten die

vom Rektorat per [Verordnung](#) festgelegten Anforderungen an Sprachkenntnisse und entsprechende Nachweise bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung.

- Den Bewerbungsunterlagen ist ein Lebenslauf beizulegen.
- Gemäß § 6 Abs. 3 Muth-AV 2019 ist ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung vorzulegen.
- Gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 Muth-AV 2019 ist der Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses im Umfang von mindestens 16 Stunden zu erbringen. Ausgenommen davon sind Bewerber*innen mit einer Berufsqualifikation in einem gesetzlich geregelten Gesundheitsberuf (vgl. § 6 Abs. 5 Muth-AV 2019).

b) Zulassungsprüfung

- Alle Bewerber*innen für das Bachelorstudium haben nach der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen eine kommissionelle Zulassungsprüfung abzulegen, mit der ihre Eignung im Hinblick auf die musiktherapeutisch relevanten gesundheitlichen, musikalischen und personalen Voraussetzungen festgestellt werden.
- Die Zulassungsprüfung zum Bachelorstudium umfasst gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 4 Muth-AV 2019:
 1. eine vokale und eine instrumentale Darstellung der musikalischen Fertigkeiten auf zumindest zwei Instrumenten, wobei auf mindestens einem Instrument das Niveau Mittelstufe gemäß Konferenz der Österreichischen Musikschulwerke (KOMU) nachzuweisen ist,
 2. eine zweiteilige musikalisch-musiktherapeutische Improvisationsprüfung (Gruppen- und Einzelsetting) zur Einschätzung der musiktherapeutischen Beziehungskompetenz,
 3. ein Eignungsgespräch im Einzelsetting zur Einschätzung der sozialkommunikativen Kompetenzen und Selbstkompetenzen, insbesondere jedoch der Reflexionsfähigkeit über die eigene Person, der Belastungsfähigkeit, des psychologisch-psychotherapeutischen Einfühlungsvermögens, der Vertrauenswürdigkeit sowie der zeitlichen Ressourcen. Das Eignungsgespräch bezieht auch den gesundheitswissenschaftlichen Eignungstest mit ein.
- Die Zulassungsprüfung findet vor einer Zulassungsprüfungskommission statt, die von der Studiendekanin* vom Studiendekan eingesetzt wird.

- Die Zulassungsprüfung für das Bachelorstudium gilt als bestanden, wenn neben dem gesundheitswissenschaftlichen Studieneignungstest alle Prüfungsteile positiv abgelegt wurden.
- Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerber*innen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird über die Zulassung mittels eines Reihungsverfahrens entschieden. Für dieses Verfahren werden die unter Aufzählungspunkt 2, 1. bis 3., ausgewiesenen Prüfungsteile mit Punkten bewertet und für die abschließende Reihung mit 30 – 30 – 40 v. H. gewichtet. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach der erreichten Punktezahl.

(2) Übersicht: Lehrveranstaltungen

MODULE / LEHRVERANSTALTUNGEN	LV-Typ	ECTS-AP SST	Semester							
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Grundlagen der Musiktherapie		23								
		12								
Schulen, Theorien und Ansätze der Musiktherapie I										
Schulen der Musiktherapie 1-2	VU	3	2	1						
		1,5	1	0,5						
Theorien und Ansätze der Musiktherapie 1-4	VU	8	1	2	1	4				
		3	0,5	1	0,5	1				
Menschenbild, Krankheits- und Therapieverständnis in der Musiktherapie 1-2	VU	3	1	2						
		1,5	0,5	1						
Praxeologie der Musiktherapie I										
Praxis aktiver Musiktherapie, Improvisation, Anwendung 1-4	KS	4	1	1	1	1				
		3	0,5	0,5	1	1				
Praxis rezeptiver Musiktherapie und Entspannung mit Musik 1-3	UE	3,5	1	1,5		1				
		2	0,5	1		0,5				
Musiktherapeutisches Prozessverständnis bei Erwachsenen	VU	1,5				1,5				
		1				1				
Spezifische musiktherapeutische Kompetenzen		25								
		12								
Theorien und Ansätze der Musiktherapie II										
Leiborientierte Modelle und Integrative Ansätze 1-2	VU	2				1	1			
		1				0,5	0,5			
Umgang mit Musikwerken	VU	1			1					
		0,5			0,5					
Klanginduktion, Intuitionsschulung und Gewährseinsübung	KS	2,5					2,5			
		1					1			
Praxeologie der Musiktherapie II										
Praxis aktiver Musiktherapie, Improvisation, Analyse und Therapiekonzeption 1-2	KS	3				1,5	1,5			
		1				0,5	0,5			
Therapieplanung und Dokumentation	KS	1,5							1,5	
		1							1	
Praxis funktionaler Musiktherapie	VU	1,5							1,5	
		1							1	
Musiktherapie in der Neonatologie	VU	1								1
		0,5								0,5
Musiktherapie bei Behinderung und Entwicklungsverzögerung	KS	1								1
		0,5								0,5
Musiktherapeutisches Fallseminar 1-2	KS	3						1,5	1,5	
		1						0,5	0,5	
Musiktherapie mit Kindern und Jugendlichen										
Musiktherapeutisches Prozessverständnis bei Kindern und Jugendlichen	VU	1,5				1,5				
		1				1				
Musiktherapeutisches Handeln mit Kindern und Jugendlichen	VU	1				1				
		0,5				0,5				

MODULE / LEHRVERANSTALTUNGEN	LV- Typ	ECTS-AP SST	Semester							
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Kommunikative Kompetenzen										
Grundlagen der Gesprächsführung 1-2	KS	3,5						2	1,5	
		2						1	1	
Umgang mit Verbalem, Nonverbalem, Zeichen und Symbolen 1-2	VU	2,5							1	1,5
		1							0,5	0,5
Grundlagen der Psychologie										
		12								
		7								
Geschichte psychologischer Schulen	VO	1	1							
		0,5	0,5							
Allgemeine Psychologie mit Sozialpsychologie 1-2	VU	3		2	1					
		1,5		1	0,5					
Entwicklungspsychologie 1-2	VU	4		2,5	1,5					
		2,5		1,5	1					
Musik und Entwicklungspsychologie	VU	1,5						1,5		
		1						1		
Psychologische Diagnostik und Testverfahren	VU	1,5				1,5				
		1				1				
Resilienz, Coping, Arbeit mit Ressourcen	VU	1								1
		0,5								0,5
Grundlagen der Psychotherapie										
		6								
		3								
Grundlagen der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse 1-2	VU	2	1	1						
		1	0,5	0,5						
Grundlagen der humanistischen Psychotherapie	VU	2				2				
		1				1				
Grundlagen der systemischen Psychotherapie	VU	2					2			
		1					1			
Spezifische psychotherapeutische Kenntnisse										
		10								
		5								
Strukturbezogene Psychotherapie, Struktur, Konflikt, Trauma und Mentalisierung 1-2	PS	2					1	1		
		1					0,5	0,5		
Grundlagen der Gruppenarbeit und Gruppendynamik 1-2	VU	2					1	1		
		1					0,5	0,5		
Erstinterview, Diagnostik, Verlaufs- und Abschiedsbearbeitung	VU	2						2		
		1						1		
Krisenintervention und Suizidprävention 1-2	VU	2							1	1
		1							0,5	0,5
Philosophie der Leiblichkeit und deren Bedeutung für die Psychotherapie	VU	1								1
		0,5								0,5
Grundlagen der Verhaltenstherapie	VU	1								1
		0,5								0,5
Grundlagen der Medizin										
		17								
		10								
Körperbezogene medizinische Grundlagen										
Allgemeine medizinische Grundlagen 1-3	VO	4	0,5	2,5	1					
		3	0,5	2	0,5					
Pädiatrie	VU	1					1			
		0,5					0,5			

MODULE / LEHRVERANSTALTUNGEN	LV-Typ	ECTS-AP	Semester									
			SST	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Umgang mit existentieller Erkrankung und palliatives Setting	KS	1 0,5										1 0,5
Grundlagen der Psychiatrie und Psychosomatik sowie Psychopharmakologie												
Psychopathologie und psychiatrische Diagnostik 1-3	VU	3,5 2		1 0,5	1 0,5	1,5 1						
Grundlagen der Psychopharmakologie	VU	1 0,5				1 0,5						
Grundlagen der Psychiatrie und Psychosomatik bei Erwachsenen	VU	1 0,5									1 0,5	
Grundlagen der Kinder- und Jugendlichen-Psychiatrie und Jugendlichen-Psychotherapie	VU	1,5 1							1,5 1			
Grundlagen der Neurologie und der Medizin im Alter												
Grundlagen der Neurologie	VU	2 1									2 1	
Spätere Entwicklung und Altersmedizin	VU	2 1										2 1
Musikalische Fertigkeiten		21 13										
Körperdynamik und Bewegung mit Musik 1-3	UE	3 2	0,5 0,5	1,5 1	1 0,5							
Rhythmusarbeit und elementare Perkussion 1-4	UE	3 2	0,5 0,5	1 0,5		0,5 0,5	1 0,5					
Künstlerische Improvisation 1-2	UE	2,5 1	1 0,5	1,5 0,5								
Klavier für Musiktherapie	KG	2 1/E*	2 1									
Gitarre für Musiktherapie	KG	2 1/E*		2 1								
Musikalische Übungen 1-3	UE	1,5 1,5		0,5 0,5		0,5 0,5		0,5 0,5				
Atem und Stimme 1-2	UE	3 2			1 0,5	2 1,5						
Lied und Begleitung, gemeinschaftliches Singen 1-2	UE	2 1,5			0,5 0,5	1,5 1						
Jazzharmonik und Zusammenspiel 1-2	UE	2 1						1 0,5	1 0,5			
Selbstreflexion und Supervision		20 20										
Musiktherapeutische Selbsterfahrung												
Musiktherapeutische Selbsterfahrung im Gruppensetting 1-8 (gemäß § 9 Abs. 3 Z 1 MuthG)	MS	12 12	2 2	2 2	2 2	2 2	1 1	1 1	1 1	1 1	1 1	1 1
Musiktherapeutische Selbsterfahrung im Einzelsetting 1-6 (gemäß § 9 Abs. 3 Z 1 MuthG)	MS	6 6/E*		1 1	1 1	1 1	1 1	1 1	1 1	1 1		
Ansätze musiktherapeutischer Supervision												
Supervision des Praktikums: musiktherapeutische Balintarbeit 1-2	KS	1 1			0,5 0,5	0,5 0,5						

MODULE / LEHRVERANSTALTUNGEN	LV-Typ	ECTS-AP	Semester							
			SST	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Supervision des Praktikums: andere Methoden der Fallsupervision 1-2	KS	1					0,5	0,5		
		1					0,5	0,5		
Wissenschaftliches Arbeiten und Forschen in der Musiktherapie und verwandten Wissenschaften		8								
		4								
Wissenschaftliches Arbeiten in der Musiktherapie										
Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik	VU	2						2		
		1						1		
Forschungsansätze in der Musiktherapie 1-2	PS	2				1		1		
		1				0,5		0,5		
Schnittstellen mit verwandten Wissenschaften										
Grundlagen der Musikmedizin und Musikwirkungsforschung	VU	1						1		
		0,5						0,5		
Grundlagen der Musikwissenschaft	VU	1								1
		0,5								0,5
Grundlagen der Musikpsychologie	VU	1								1
		0,5								0,5
Grundlagen der Musikanthropologie	VU	1						1		
		0,5						0,5		
Rechtliche, institutionelle und psychosoziale Rahmenbedingungen sowie Ethik (gemäß § 9 MuthG)		6								
		4								
Gesundheitssystem und Medizinrecht (gemäß § 9 Abs. 3 Z 2 MuthG)	VU	1					1			
		0,5					0,5			
Berufsrecht der Musiktherapie (gemäß § 9 Abs. 3 Z 2 MuthG)	VU	1,5						1,5		
		1						1		
Institutionelle sowie psychosoziale Rahmenbedingungen (gemäß § 9 Abs. 3 Z 2 MuthG)	VU	0,5						0,5		
		0,5						0,5		
Ethik 1-2 (gemäß § 9 Abs. 3 Z 3 MuthG)	VU	3							1,5	1,5
		2							1	1
Studentische Peergroup-Arbeit		4								
		2								
Musikalische Peergroup-Arbeit 1-3 und Abschlusskonzert (Sem. 6)	UE	3		1		1		1		
		1,5/E*		0,5		0,5		0,5		
Musiktherapeutische Peergroup-Arbeit	UE	1								1
		0,5/E*								0,5

MODULE / LEHRVERANSTALTUNGEN	LV-Typ	ECTS-AP	Semester										
			SST	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
Musiktherapeutische Praktika		14											
Musiktherapeutisches Praktikum mit 12 ECTS-AP in mindestens 4 der folgenden Bereiche und 2 ECTS-AP als Praktikum im frei wählbaren Berufsfeld: Psychiatrie und/oder psychiatrische Rehabilitation Psychosomatik Kinder- und Jugend(neuro)psychiatrie Behinderung und Entwicklungsverzögerung Neurologie und/oder neurologische Rehabilitation Palliativmedizin Praktikum in einem frei wählbaren Berufsfeld	PR		3,5		7		3,5						
Freie Wahlfächer		5											
Freie Wahlfächer			2		0,5	0,5		0,5	0,5	1			
Bachelorarbeit und Bachelorprüfung		9											
Bachelorarbeit		6								6			
Bachelorprüfung		3										3	
Gesamtsumme an ECTS-AP		180	20	27	20	25	19	28	21	20			
Gesamtsumme an SST		92											
ECTS-AP ohne Praktika und FWF, BA-Arbeit und BA-Prüfung		152	14,5	27	12,5	24,5	15,5	27,5	14,5	16			
		E* = Extra Lehre, räumlich und zeitlich nicht in den Blockunterricht integriert, gesonderte Terminvereinbarung											

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen

- a) Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich, oder mündlich und schriftlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin*den Lehrveranstaltungsleiter bekanntzugeben sind, abgeschlossen.
- b) Der Studienerfolg ist mittels Einzelprüfungen nachzuweisen und besteht je nach Erfordernis gemäß dem Curriculum aus

- schriftlichen oder mündlichen Prüfungen,
 - Seminararbeiten,
 - Präsentationen sowie
 - begleitenden Leistungsfeststellungen.
- c) Der Studienerfolg von Praktika wird durch Protokolle der Studierenden sowie schriftliche Bestätigungen mit der Benotung "mit Erfolg teilgenommen / ohne Erfolg teilgenommen" durch die Praxisanleiter*innen nachgewiesen. Der Studienerfolg der musiktherapeutischen Selbsterfahrung wird im Gruppensetting durch die Benotung "mit Erfolg teilgenommen / ohne Erfolg teilgenommen" und im Einzelsetting durch schriftliche Bestätigungen der Einzellehrtherapeutinnen*Einzellehrtherapeuten und die Benotung "mit Erfolg teilgenommen / ohne Erfolg teilgenommen" nachgewiesen.

(4) Gruppengrößen

Bis auf zwei Ausnahmen gilt, dass die maximale Gruppengröße für die Lehrveranstaltungen der Größe der jeweils zugelassenen Jahrgangsguppen entspricht. Ausgenommen davon sind MS (Musiktherapeutische Selbsterfahrung im Einzelsetting) mit einer Gruppengröße von einer*einem Studierenden und künstlerischer Gruppenunterricht (KG) mit einer Gruppengröße von drei bis vier Studierenden.

(5) Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen

Für die Vergabe von Plätzen in einer Lehrveranstaltung ist aufgrund der besonderen gesetzlichen Bestimmungen für die Berufsausbildung (MuthG, Muth-AV 2019) die Teilnahme an der Zulassungsprüfung (§ 2 Abs. 2) verpflichtend, die als Voraussetzung gilt. Die Studierenden sollen den gesamten Studienverlauf möglichst in einer durchgehenden Zusammensetzung absolvieren.

(6) Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen

Gleichlautende Lehrveranstaltungen, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, verstehen sich generell als aufbauend. Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung mit höherer Bezeichnungsziffer ist nur möglich, wenn die Lehrveranstaltungen gleichen

Namens mit niedrigerer Bezeichnungsziffer vollständig absolviert wurden. Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der Praktika, die nicht als aufeinander aufbauend gelten.

(7) Richtlinien bei Doppel- und Mehrfachstudien

Künstlerischer Gruppenunterricht in „Klavier und Gitarre“ sowie „Atem und Stimme“: Bei zeitgleichem oder auch zeitversetztem Doppel- oder Mehrfachstudium mit z. B. Instrumentalstudium, IGP, Gesang oder Lehramtsstudium an der KUG wird der künstlerische Einzelunterricht in den angeführten zwei Instrumenten bzw. Gesang für den künstlerischen Gruppenunterricht anerkannt und es besteht kein weiteres Anrecht auf Unterricht.

(8) Facheinschlägige Praxis

Im Studium sind ab dem 1. Semester kontinuierlich Praktika in verschiedenen Fachbereichen zu absolvieren. Die Auswahl der Praktikumsstellen wird anhand einer am Institut für Musikpädagogik vorliegenden Liste vorgenommen, die laufend aktualisiert wird. Neue Praktikumsstellen bedürfen einer Genehmigung durch die Vorsitzende*den Vorsitzenden der zuständigen Curriculakommission und einer vertraglichen Vereinbarung. Die Studierenden suchen sich ihre Praktikumsstellen gemäß ihren berufsbegleitenden Valenzen selbstständig innerhalb der jeweils ersten bzw. zweiten Studienhälfte, wobei auf eine gleichmäßige Verteilung der verpflichtend vorgesehenen Praktikumsinhalte zu achten ist. Der Nachweis des Praktikums ist mit einer schriftlichen Bestätigung der Institution über das erfolgreiche Bestehen sowie mit einem Praktikumsbericht zu erbringen.

§ 3 Studienabschluss und akademischer Grad

(1) Studienabschluss

Das Bachelorstudium wird mit einer kommissionellen Abschlussprüfung gemäß § 3 Abs. 3 des Curriculums abgeschlossen.

Voraussetzungen für die Anmeldung zur Bachelorprüfung sind

- die Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen aus sämtlichen im Bachelorstudium zu absolvierenden Lehrveranstaltungen,

- die positive Absolvierung aller Praktika und Beibringung der Praktikumsbescheinigungen sowie Praktikumsberichte,
- die positive Absolvierung aller Einheiten der musiktherapeutisch-psychotherapeutischen Selbsterfahrung im Einzelsetting mit Beibringung der Bescheinigungen der Selbsterfahrungseinheiten,
- die positive Beurteilung der wissenschaftlichen Bachelorarbeit und
- die erfolgreiche Teilnahme am Abschlusskonzert.

Wenn einzelne Voraussetzungen bei der Anmeldung zur Prüfung nicht erfüllt sind, kann nach den Bestimmungen des § 67 der [Satzung der Universität](#) eine bedingte Zulassung zur Prüfung erfolgen.

(2) Bachelorarbeit

- a) Im Bachelorstudium ist eine wissenschaftliche Bachelorarbeit zu verfassen. Diese umfasst einen Arbeitsaufwand von 6 ECTS-AP. Es wird empfohlen, die Bachelorarbeit im 7. oder/und 8. Semester zu verfassen.
- b) Das Thema der Bachelorarbeit ist einem der Fachinhalte aus den wissenschaftlichen musiktherapeutischen Prüfungsfächern zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. Die Bachelorarbeit umfasst einen theoretischen und einen fallbezogenen Teil.
- c) Die*Der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer*innen auszuwählen.
- d) Voraussetzung für die Erstellung der Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung „Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik“.
- e) Bei der Gestaltung der Bachelorarbeit ist der „[Leitfaden für schriftliche Arbeiten an der KUG](#)“ in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- f) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen, eine andere Sprache ist nur im Ausnahmefall und nach Genehmigung durch die zuständige Vizerektorin*den zuständigen Vizerektor möglich.

(3) Bachelorprüfung

- a) Die Bachelorprüfung ist eine kommissionelle Prüfung im Ausmaß von 3 ECTS-AP.
- b) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Personen inkl. der*des Vorsitzenden und ist von der zuständigen Vizerektorin*vom zuständigen Vizerektor einzusetzen.
- c) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen, einem theoretischen und einem praktischen Teil. Die beiden Teile müssen jeweils positiv absolviert werden und fließen gleichgewichtet in die Gesamtnote ein. Die Vergabe der Gesamtnote richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung der KUG in der jeweils geltenden Fassung.
- d) Gegenstand der Prüfung ist es, anhand der als Schwerpunkt der Prüfung zu präsentierenden Falldarstellung und einer anderen wissenschaftlich ausgewerteten, fachlich relevanten Forschungsfragestellung oder einer Falldarstellung und einer anderen wissenschaftlichen Bearbeitung einer fachlich relevanten Fragestellung (Bachelorarbeit) und einer sich daraus ergebenden Fachdiskussion festzustellen, ob die Absolventinnen*Absolventen
 - Methoden spezifischer musiktherapeutischer Diagnostik und der Analyse musikalisch-improvisatorischer Abläufe beherrschen, ein grundlegendes Verständnis musiktherapeutischer Prozesse aufweisen und adäquate indikationsbezogene musiktherapeutische Maßnahmen benennen sowie diese in einer theoretischen Erörterung und fallbezogen anhand fachspezifischer sowie gegebenenfalls fachergänzender wie insbesondere psychotherapeutischer Theorien einordnen können,
 - in der Lage sind, die zentralen Aspekte musiktherapeutischer Befunde im Kontext der klinischen oder institutionellen Anforderungen wiederzugeben und diese auch hinsichtlich inhaltlicher Gestaltung, rechtlicher Stellung und ethischer Problematik zu diskutieren,
 - die wichtigsten Techniken und Interventionsstrategien der musiktherapeutischen Behandlung und Beratung beherrschen und diese situativ anwenden können sowie in der Lage sind, ihr professionelles Handeln im Fachdiskurs zu begründen und im interdisziplinären Dialog einzuordnen,
 - in ihrer Fachlichkeit bei den zentralen klinischen Krankheits- und Störungsbildern jene musiktherapeutischen Maßnahmen benennen können, die entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaft in der Praxis häufig zur Anwendung

kommen sowie in der interdisziplinären Zusammenarbeit die Grundregeln der Kooperation mit anderen Gesundheitsberufen beherrschen und

- im Hinblick auf ihre mitverantwortliche Tätigkeit fachlich angemessen handeln können.

(4) Abschlusszeugnis

Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Abschlusszeugnis auszustellen. Es enthält alle Modulnoten, gewichtet nach ECTS-AP, sowie das Thema der Bachelorarbeit einschließlich seiner Beurteilung. Das zu vergebende Gesamtergebnis richtet sich nach § 74 Abs. 3 der Satzung der KUG: Es hat „mit ausgezeichnetem Erfolg“ zu lauten, wenn keine Modulnote schlechter als mit „Gut“ und mindestens die Hälfte der Module mit „Sehr Gut“ beurteilt wurden. Ansonsten lautet die Gesamtbeurteilung „bestanden“. Freie Wahlfächer werden nicht in die Gesamtbeurteilung einbezogen.

(5) Akademischer Grad

Absolvent*innen dieses Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „BSc“, verliehen.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

(1) ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) und Semesterstunden (SST)

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-AP zugeteilt. Aufgrund der besonderen Studienbedingungen des vorliegenden berufsbegleitenden Studiums werden die 180 ECTS-AP, die gewöhnlich für drei Studienjahre im Vollzeitstudium vorgesehen sind, auf 4 Studienjahre gestreckt und aliquot aufgeteilt. Das in ECTS-AP ausgedrückte Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden. Eine Semesterstunde (SST) entspricht 45 Minuten pro Unterrichtswoche des Semesters.

(2) Lehrveranstaltungstypen

Für die Charakterisierung der Lehrveranstaltungen im vorliegenden Curriculum gilt die „[Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen an der KUG](#)“ in der auf der Homepage der KUG veröffentlichten Fassung.

(3) ECTS-AP-Zuordnung für Freie Wahlfächer

Ist einer Lehrveranstaltung in allen Curricula der KUG, in denen sie als Pflicht- oder Wahlllehrveranstaltung vorgesehen ist, die gleiche Anzahl an ECTS-AP zugeordnet, so wird der Lehrveranstaltung im Freien Wahlfach ebenfalls diese Anzahl zugeordnet. Besitzt eine Lehrveranstaltung verschiedene Zuordnungen, so wird sie im Freien Wahlfach mit dem Minimum der zugeordneten ECTS-AP bemessen. Lehrveranstaltungen, die weder als Pflicht- noch als Wahlllehrveranstaltungen in Curricula der KUG vorgesehen sind, werden ein ECTS-AP pro SST (d. h. 1 SST ergibt 1 ECTS-AP) zugeordnet, falls im Lehrveranstaltungszeugnis keine ECTS-AP angeführt sind.

(4) Anerkennung von Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag der*des ordentlichen Studierenden an das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ gemäß § 78 UG und gemäß den Richtlinien des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (ECTS).

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Inkrafttreten

Dieses Curriculum (Abkürzung 22U) tritt mit dem 1.10.2022 in Kraft.

(2) Übergangsbestimmungen

Studierende, die bis einschließlich des Studienjahres 2018/2019 den interuniversitären Universitätslehrgang Musiktherapie an der Kunstuniversität Graz begonnen haben, sind berechtigt, diesen nach den Bestimmungen des Curriculums 2014 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt 23 vom 26.6.2014) bis zum Ende des Sommersemesters 2023

abzuschließen. Wird dieser bis dahin nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem vorliegenden Curriculum zu unterstellen. Die Studierenden sind berechtigt, bereits zu einem früheren Zeitpunkt in das vorliegende Curriculum überzutreten. Bis dahin erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, sofern diese dem vorliegenden Curriculum gleichwertig sind.

Studierende, die den interuniversitären Universitätslehrgang Musiktherapie an der Kunstuniversität abgeschlossen haben, können aufgrund dieses Abschlusses zum Bachelorstudium zugelassen werden und nach erfolgtem Anerkennungsbescheid den akademischen Grad Bachelor of Science (BSc) erwerben.

Anhang

DEUTSCH	ENGLISCH	T*	P*
Grundlagen der Musiktherapie	Fundamentals of music therapy		
Schulen, Theorien und Ansätze der Musiktherapie I	Schools, theories and approaches to music therapy I		
Schulen der Musiktherapie 1-2	Schools of music therapy 1-2	•	
Theorien und Ansätze der Musiktherapie 1-4	Theories and approaches to music therapy 1-4	•	
Menschenbild, Krankheits- und Therapieverständnis in der Musiktherapie 1-2	Conception of man, understanding of disease and therapy in music therapy 1-2	•	
Praxeologie der Musiktherapie I	Praxeology of music therapy I		
Praxis aktiver Musiktherapie, Improvisation, Anwendung 1-4	Practice of active music therapy, improvisation, application 1-4		•
Praxis rezeptiver Musiktherapie und Entspannung mit Musik 1-3	Practice of receptive music therapy and relaxation with music 1-3		•
Musiktherapeutisches Prozessverständnis bei Erwachsenen	Process understanding in music therapy with adults		•
Spezifische musiktherapeutische Kompetenzen	Specific music therapy skills		
Theorien und Ansätze der Musiktherapie	Theories and approaches in music therapy		
Leiborientierte Modelle und Integrative Ansätze 1-2	Body oriented models and integrative approaches 1-2	•	

Umgang mit Musikwerken	Handling of musical works		•
Klanginduktion, Intuitionsschulung und Gewährseinsübung	Sound induction, intuition training and awareness exercise		•
Praxeologie der Musiktherapie II	Praxeology of music therapy II		
Praxis aktiver Musiktherapie, Improvisation, Analyse und Therapiekonzeption 1-2	Practice of active music therapy, improvisation, analysis and therapy conception 1-2		•
Therapieplanung und Dokumentation	Therapy planning and documentation		•
Praxis funktionaler Musiktherapie	Practice of functional music therapy		•
Musiktherapie in der Neonatologie	Music therapy in neonatology		•
Musiktherapie bei Behinderung und Entwicklungsverzögerung	Music therapy for disabilities and in developmental delays		•
Musiktherapeutisches Fallseminar 1-2	Music therapy case study seminar 1-2		•
Musiktherapie mit Kindern und Jugendlichen	Music therapy with children and adolescents		
Musiktherapeutisches Prozessverständnis bei Kindern und Jugendlichen	Process understanding in music therapy with children and adolescents		•
Musiktherapeutisches Handeln mit Kindern und Jugendlichen	Music therapy with children and adolescents		•
Kommunikative Kompetenzen	Communicative skills		
Grundlagen der Gesprächsführung	Fundamentals of conversation management	•	
Umgang mit Verbalem, Nonverbalem, Zeichen und Symbolen	Dealing with verbal and non-verbal signs and symbols	•	
Grundlagen der Psychologie	Fundamentals of psychology		
Geschichte psychologischer Schulen	History of psychological schools	•	
Allgemeine Psychologie mit Sozialpsychologie	General psychology with social psychology	•	
Entwicklungspsychologie	Developmental psychology	•	
Musik und Entwicklungspsychologie	Music and developmental psychology	•	
Psychologische Diagnostik und Testverfahren	Psychological diagnostics and test procedures	•	
Resilienz, Coping, Arbeit mit Ressourcen	Resilience, coping, working with resources	•	
Grundlagen der Psychotherapie	Fundamentals of psychotherapy		
Grundlagen der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse 1-2	Fundamentals of depth psychology and psychoanalysis 1-2	•	

Grundlagen der humanistischen Psychotherapie	Fundamentals of humanistic psychotherapy	•	
Grundlagen der systemischen Psychotherapie	Fundamentals of systemic psychotherapy	•	
Spezifische psychotherapeutische Kenntnisse	Specific knowledge in psychotherapy		
Strukturbezogene Psychotherapie, Struktur, Konflikt, Trauma und Mentalisierung 1-2	Structure-related psychotherapy, structure, conflict, trauma and mentalization 1-2	•	
Grundlagen der Gruppenarbeit und Gruppendynamik 1-2	Fundamentals of group work and group dynamics 1-2	•	
Erstinterview, Diagnostik, Verlaufs- und Abschiedsbearbeitung	First interview, diagnostics, processing of progress and farewell	•	
Krisenintervention und Suizidprävention 1-2	Crisis intervention and suicide prevention 1-2	•	
Philosophie der Leiblichkeit und deren Bedeutung für die Psychotherapie	Philosophy of corporeality and its importance for psychotherapy	•	
Grundlagen der Verhaltenstherapie	Fundamentals of behavioral therapy	•	
Grundlagen der Medizin	Fundamentals of medicine		
Körperbezogene medizinische Grundlagen	Body-related fundamentals of medicine		
Allgemeine medizinische Grundlagen 1-3	General fundamentals of medicine 1-3	•	
Pädiatrie	Pediatrics	•	
Umgang mit existentieller Erkrankung und palliatives Setting	Dealing with existential illness and palliative setting	•	
Grundlagen der Psychiatrie und Psychosomatik sowie Psychopharmakologie	Fundamentals of psychiatry and psychosomatics as well as psychopharmacology		
Psychopathologie und psychiatrische Diagnostik 1-3	Psychopathology and psychiatric diagnostics 1-3	•	
Grundlagen der Psychopharmakologie	Fundamentals of psychopharmacology	•	
Grundlagen der Psychiatrie und Psychosomatik bei Erwachsenen	Fundamentals of psychiatry and psychosomatics in adults	•	
Grundlagen der Kinder- und Jugendlichen-Psychiatrie und Jugendlichen-Psychotherapie	Fundamentals of child and adolescent psychiatry and adolescent psychotherapy	•	
Grundlagen der Neurologie und der Medizin im Alter	Fundamentals of neurology and medicine in old age		

Grundlagen der Neurologie	Fundamentals of neurology	•	
Spätere Entwicklung und Altersmedizin	Later development and geriatric medicine	•	
Musikalische Fertigkeiten	Musical skills		
Körperdynamik und Bewegung mit Musik 1-3	Body dynamics and movement with music 1-3		•
Rhythmusarbeit und elementare Perkussion 1-4	Rhythm work and elementary percussion 1-4		•
Künstlerische Improvisation 1-2	Artistic improvisation 1-2		•
Klavier für Musiktherapie	Piano for music therapy		•
Gitarre für Musiktherapie	Guitar for music therapy		•
Musikalische Übungen 1-3	Musical exercises 1-3		•
Atem und Stimme 1-2	Breathing and voice 1-2		•
Lied und Begleitung, gemeinschaftliches Singen 1-2	Song and accompaniment, collective singing 1-2		•
Jazzharmonik und Zusammenspiel 1-2	Jazz harmony and ensemble playing 1-2		•
Selbstreflexion und Supervision	Self-reflection and supervision		
Musiktherapeutische Selbsterfahrung	Music therapy self-experience		
Musiktherapeutische Selbsterfahrung im Gruppensetting 1-8 (gemäß § 9 Abs. 3 Z 1 MuthG)	Music therapy self-experience in a group setting 1-8 (according to § 9 Abs. 3 Z 1 MuthG)		•
Musiktherapeutische Selbsterfahrung im Einzelsetting 1-6 (gemäß § 9 Abs. 3 Z 1 MuthG)	Music therapy self-experience in an individual setting 1-8 (according to § 9 Abs. 3 Z 1 MuthG)		•
Ansätze musiktherapeutischer Supervision	Approaches to music therapy supervision		
Supervision des Praktikums: musiktherapeutische Balintarbeit 1-2	Supervision of the internship: music therapy Balint work 1-2		•
Supervision des Praktikums: andere Methoden der Fallsupervision 1-2	Supervision of the internship: other methods of case supervision 1-2		•
Wissenschaftliches Arbeiten und Forschen in der Musiktherapie und verwandten Wissenschaften	Scientific research in music therapy and related sciences		
Wissenschaftliches Arbeiten in der Musiktherapie	Scientific work in music therapy		
Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik	Fundamentals of scientific research	•	
Forschungsansätze in der Musiktherapie 1-2	Approaches to research in music therapy	•	

	1-2		
Schnittstellen mit verwandten Wissenschaften	Interfaces with related sciences		
Grundlagen der Musikmedizin und Musikwirkungsforschung	Fundamentals of music medicine and research into the effects of music	•	
Grundlagen der Musikwissenschaft	Fundamentals of musicology	•	
Grundlagen der Musikpsychologie	Fundamentals of music psychology	•	
Grundlagen der Musikanthropologie	Fundamentals of music anthropology	•	
Rechtliche, institutionelle und psychosoziale Rahmenbedingungen sowie Ethik (gemäß § 9 MuthG)	Legal, institutional and psychosocial framework conditions as well as ethics (according to § 9 MuthG)		
Gesundheitssystem und Medizinrecht (gemäß § 9 Abs. 3 Z 2 MuthG)	Health system and medical law (according to § 9 Abs. 3 Z 2 MuthG)	•	
Berufsrecht der Musiktherapie (gemäß § 9 Abs. 3 Z 2 MuthG)	Professional law of music therapy (according to § 9 Abs. 3 Z 2 MuthG)	•	
Institutionelle sowie psychosoziale Rahmenbedingungen (gemäß § 9 Abs. 3 Z 2 MuthG)	Institutional and psychosocial framework conditions (according to § 9 Abs. 3 Z 2 MuthG)	•	
Ethik 1-2 (gemäß § 9 Abs. 3 Z 3 MuthG)	Ethics 1-2 (according to § 9 Abs. 3 Z 3 MuthG)	•	
Studentische Peergroup-Arbeit	Student peer group work		
Musikalische Peergroup-Arbeit 1-3 und Abschlusskonzert (Sem. 6)	Musical peer group work 1-3 and final concert (semester 6)		•
Musiktherapeutische Peergroup-Arbeit	Music therapy peer group work		•
Musiktherapeutische Praktika	Music therapy internships		
Musiktherapeutisches Praktikum mit 12 ECTS-AP in mindestens 4 der folgenden Bereiche und 2 ECTS-AP als Praktikum im frei wählbaren Berufsfeld: Psychiatrie und/oder psychiatrische Rehabilitation Psychosomatik Kinder- und Jugend(neuro)psychiatrie Behinderung und Entwicklungsverzögerung Neurologie und/oder neurologische Rehabilitation	Music therapy internships with 12 ECTS credits in at least 4 of the following areas and 2 ECTS credits as an internship in a freely selectable professional field: Psychiatry and/or psychiatric rehabilitation Psychosomatics Child and adolescent (neuro)psychiatry Disability and developmental delay Neurology and/or neurological rehabilitation		•

Palliativmedizin	Palliative medicine		
Praktikum in einem frei wählbaren Berufsfeld	Internship in a freely selectable professional field		
Freie Wahlfächer	Free electives		
Bachelorarbeit und Bachelorprüfung	Bachelor's thesis and Bachelor's exam		
Bachelorarbeit	Bachelor's thesis		
Bachelorprüfung	Bachelor's exam		

* Die Tabelle gibt im Detail die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zum theoretischen (T) und zum praktischen (P) Bereich wieder.

* The table shows in detail the assignment of the courses to the theoretical (T) and the practical (P) field.